

1. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
2. In den Dauerkleingärten dürfen nur eingeschossige Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschließlich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort, geschlossene Veranda, Geräteraum und überdachter Freisitz 24 m² nicht überschreitet. Eingeschossige Vereinshäuser, die mit der Zweckbestimmung - Grünfläche (Dauerkleingärten) - in Einklang stehen, können zugelassen werden.
3. Innerhalb der Grünflächen mit den Zweckbestimmungen - Parkanlage mit Spielplätzen - und - Parkanlage - sind auf den Flächen A B C D E F G H I A und K die Errichtung von eingeschossigen Anlagen - Hallen für sportliche und kulturelle Zwecke sowie Werkhof - und die Anlegung der hierfür notwendigen Stellplätze zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf auf diesen beiden Flächen insgesamt 10.000 m² nicht überschreiten. Die geschlossenen Fassadenteile der Baukörper der Hallen sind zu begrünen; die Begrünung ist zu unterhalten.
4. Innerhalb der Grünfläche mit der Zweckbestimmung - Parkanlage ist auf der Fläche L M N O P L die Errichtung von eingeschossigen baulichen Anlagen - Gebäude für Zwecke des Gartenbaues sowie Restaurant - in offener Bauweise zulässig. Die Grundfläche der baulichen Anlagen darf insgesamt 1500 m² nicht überschreiten. Die Anlegung der hierfür und für den im Bebauungsplan XIV-47 e festgesetzten Lehrschaupavillon notwendigen Stellplätze ist auf dieser Fläche zulässig.
5. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen R und S dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
6. Die zur Verkehrsfläche - Fläche für das Parken von Fahrzeugen – gehörende Fläche Q R S T U V Q ist mit einer Erdaufschüttung (Lärmschutzwall) zu versehen, die zwischen den Punkten W und X eine Mindesthöhe von 50,6 m über NN erreichen muß. Der Wall ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern zu bepflanzen.
7. Die zur Verkehrsfläche - Fläche für das Parken von Fahrzeugen – gehörende Fläche Y ist dicht mit hochwachsenden Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.
8. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.